

Aus ihrem Grundbesitz bildete man einen Bodenfonds, aus dem das Land an „Neubauern“ ausgeteilt wurde. Bezeichnenderweise wurden die Grundbücher und Grundakten der aufgeteilten Güter mit allen auf sie bezüglichen Vorgängen und Unterlagen vernichtet\* 6) und die Enteigneten aus der näheren Umgebung ihres früheren Besitzes vertrieben.

Die Neubildung von Grundbesitz über 100 ha durch Erwerb unter Lebenden oder im Erbgang ist fortan unmöglich<sup>7)</sup>.

*Bodenschätze und Naturkräfte.* Eine Reihe weiterer Enteignungsgesetze der Länder<sup>8)</sup> hat Artikel 25 der Verfassung aufgenommen; danach sind „alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaus, der Eisen- und Stahlindustrie und der Energiewirtschaft in Volkseigentum zu überführen“.

Nach dem Gesetz zur Regelung des *Jagdwesens* sind auch die jagdbaren Tiere „Eigentum des Volkes“; „ihre Bewirtschaftung obliegt dem Staat“<sup>9 \*\* 12)</sup>.

*Enteignung von Betrieben.* Der Brechung des in Wirtschaftsunternehmen arbeitenden Privatkapitals diene allgemein die Enteignung von „Kriegsverbrechern und Faschisten“, wozu, je nach Bedarf, auch zahlreiche nur formal Belastete gezählt wurden. Die Befehle der SMAD Nr. 124 und 126 vom 30. und 31. Oktober 1945 ordneten die Beschlagnahme und Registrierung dieses Eigentums an. Durch Befehl Nr. 154/181 vom 21. Mai 1946 wurde das Gut den deutschen Selbstverwaltungsorganen zugewiesen. In den Ländern wurde es

6) So z. B. § 5 der brandenburgischen VO „Über den Eigentumsübergang und die Grundbücher der nach der VO über die Bodenreform vom 6. September 1945 zugeteilten Grundstücke“ vom 20. März 1946; Art. V des thüringischen Gesetzes über die Eintragung der durch das Gesetz über die Bodenreform vom 10. September 1945 an die Bauern aufgeteilten Ländereien in das Grundbuch vom 23. März 1945; Art. V der sächs.-anhaltischen VO über die Grundbucheintragung... vom 20. März 1946.

7) Art. 78, Abs. 2 der Verfassung von Sachsen; sächsisches Gesetz vom 12. März 1948 (GBl. 52); Art. 76, Abs. 2 Verf. von Mecklenburg.

8) Brandenburg: Gesetz zur Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergbaubetriebe in die Hand des Volkes vom 28. Juni 1947 (GVBl. 15); Mecklenburg: Gesetz über die Enteignung von Bodenschätzen vom 28. Juni 1947 (RegBl. 143); Sachsen-Anhalt: Gesetz über die Enteignung der Bodenschätze vom 30. Mai 1947 (GBl. 87); Thüringen: Gesetz zur Überführung der Bodenschätze in die Hand des Volkes vom 30. Mai 1947 (RegBl. S. 53); Sachsen: Gesetz vom 8. Mai 1947 (GBl. 202). Eine VO vom 15. Oktober 1953 (GBl. 1037) regelt die Entschädigung, soweit sie in den Gesetzen von 1947 vorgesehen war; das gleiche gilt nach zwei Verordnungen vom gleichen Tage für Energieanlagen (GBl. 1033) und für Lichtspieltheater (GBl. 1040).

9) Ges. zur Regelung des Jagdwesens v. 25. November 1953 (GBl. 1175), § 1.